

Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung Weißenfels - AöR (Abwasserbeseitigungssatzung)

Aufgrund § 2 des Gesetzes über die Kommunalen Anstalten des öffentlichen Rechts des Landes Sachsen-Anhalt (AnstG) v. 03.04.2001, zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 288, 339) i.V.m. § 3 Unternehmenssatzung der Abwasserbeseitigung Weißenfels - AöR v. 19.11.2012 (Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt Nr. 12/2012 v. 18.12.2012 S. 223 und Anlage), zuletzt geändert durch Satzung vom 11.06.2015 (Weißenfelser Amtsblatt Nr. 07/2015 S. 6), berichtigt am 03.08.2015 (Weißenfelser Amtsblatt Nr. 8/2015, S. 4) i.V.m. §§ 8, 11 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) v. 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288, 333) und der §§ 78 ff. des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 17.02.2017 (GVBl. LSA S. 33), hat der Stadtrat der Stadt Weißenfels in seiner Sitzung am folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung Weißenfels – AöR (Abwasserbeseitigungssatzung) beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung Weißenfels – AöR (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 31.03.2016 wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 5 S. 1 werden die Worte „des Verbandes“ ersetzt durch:

„der AöR“.

2. § 22 Satz 1 wird bis zum Doppelpunkt wie folgt neugefasst:

„Auf Grundlage des § 8 Abs. 6 KVG LSA i.V.m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) kann mit Geldbuße bis zu 5.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:“

3. Nach § 23 wird ein neuer § 23a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 23a

Einstellung der Abwasserentsorgung

- (1) Die AöR ist berechtigt, die Abwasserentsorgung eines Grundstücks fristlos einzustellen, wenn das vom Grundstück eingeleitete Abwasser nicht den Einleitbedingungen, die sich aus dieser Satzung, der Entwässerungsgenehmigung oder einem diese ersetzenden Einleitvertrag ergeben, einhält und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden oder

2. zu gewährleisten, dass die Einleitbedingungen und -beschränkungen dieser Satzung, der Entwässerungsgenehmigung oder des diese ersetzenden Einleitvertrages eingehalten werden oder
 3. die Entsorgung von Abwasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung von Messeinrichtungen zu verhindern.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungspflicht trotz Mahnung, ist die AöR berechtigt, die Entsorgung des Grundstücks zwei Wochen nach entsprechender Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die AöR kann die Androhung der Einstellung der Entsorgung des Abwassers auch mit der Mahnung verbinden.
- (3) Die AöR nimmt die Entsorgungen des Grundstücks unverzüglich wieder auf, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind, der Grundstückseigentümer der AöR dies nachgewiesen und die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Abwasserentsorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.“

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weißenfels, ...

R i s c h
Oberbürgermeister

(Dienstsiegel)